



Weisung zur Auswertung elektronischer Datenträger im Rahmen des Asyl- und Wegweisungsverfahrens

Weisung vom 1. April 2025

Staatssekretariat für Migration SEM
Direktionsbereich Zuwanderung und Integration
Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern
Tel. +41 (0)58 465 11 11
www.sem.admin.ch



1. Gegenstand, Ziel und Zweck

Gemäss Art. 8 Abs. 1 Bst. g respektive Art. 47 des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31)¹ sind Asylsuchende und sich im Wegweisungsverfahren befindliche Personen verpflichtet, dem Staatssekretariat für Migration (SEM) ihre elektronischen Datenträger vorübergehend auszuhandigen, wenn ihre Identität, Nationalität (als Teil der Identität) oder der Reiseweg weder gestützt auf Identitätsausweise noch auf andere Weise festgestellt werden kann. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kann das SEM zur Abklärung der Identität, der Nationalität und des Reisewegs die in den Datenträgern enthaltenen Personendaten bearbeiten (Art. 8a AsylG). Dies gilt auch für besonders schützenswerte Personendaten (z.B. Daten über die Gesundheit oder biometrische Daten). Daten von Drittpersonen, dürfen nur dann bearbeitet werden, wenn die Bearbeitung der Personendaten der asylsuchenden oder im Weisungsverfahren befindlichen Person nicht ausreicht, um deren Identität, Nationalität oder deren Reiseweg abzuklären. Da die Bearbeitung von Personendaten einen Eingriff in die persönliche Freiheit der betroffenen Personen darstellt, muss dieser stets verhältnismässig sein. Das SEM prüft in jedem Einzelfall vorgängig, ob die Bearbeitung von Personendaten notwendig und verhältnismässig ist. Dies bedeutet, dass das SEM vor einer Bearbeitung der entsprechenden Personendaten prüft, ob andere geeignete mildere Massnahmen in Frage kommen, insbesondere Massnahmen nach Art. 26 Abs. 2 oder Abs. 3 AsylG.

Art. 10c der Asylverordnung 3 über die Bearbeitung von Personendaten (AsylV 3; SR 142.314) hält fest, dass bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit Informationen und Äusserungen der betroffenen Person sowie amtliche Dokumente wie Geburtsurkunden oder Führerscheine zu berücksichtigen sind, welche eindeutige Rückschlüsse auf die Identität, die Nationalität oder den Reiseweg zulassen.

Vorliegende Weisung äussert sich daher zu den Bedingungen, unter welchen eine Auswertung elektronischer Datenträger von Asylsuchenden oder Wegzuweisenden stattfinden darf.

2. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit

2.1 Grundsatz

Jedes staatliche Handeln

- bedarf einer **gesetzlichen Grundlage**
- muss im **öffentlichen Interesse** liegen und
- muss **verhältnismässig** sein.

Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit fordert, dass die Verwaltungsmassnahmen zur Verwirklichung des im öffentlichen Interesse liegenden Ziels geeignet und notwendig sind. Ausserdem muss der angestrebte Zweck in einem vernünftigen Verhältnis zu den Belastungen stehen, die den Betreffenden auferlegt werden. Das Asylgesetz schreibt ausdrücklich vor, dass die Verhältnismässigkeit jeder Auswertung elektronischer Datenträger zu prüfen ist.

¹ BBl 2021 2317Asylgesetz Änderung vom 1.Oktober 2021

(insbesondere Art. 5 Abs. 2 BV, Art. 8 Abs. 1 Bst. g und Art. 8a Abs. 4 AsylG und Art. 10c Abs. 1 und 2 AsylV3).

Bei der Prüfung, ob eine **Verwaltungsmassnahme verhältnismässig** ist, müssen die folgenden drei Elemente kumulativ beachtet werden:

- **Eignung der Massnahme:** Nicht geeignet ist eine Verwaltungsmassnahme dann, wenn sie das Ziel verfehlt, d.h. keinerlei Wirkungen im Hinblick auf den angestrebten Zweck entfaltet oder die Erreichung dieses Zweckes sogar erschwert oder verhindert. Die Auswertung elektronischer Datenträger muss geeignet sein, um das angestrebte Ziel zu erreichen und entsprechend als wirksame Massnahme zu gelten. Sie ermöglicht im Grundsatz das Auffinden von Angaben zu Identität, Nationalität oder Reiseweg zur Feststellung des Sachverhalts im Asyl- und Wegweisungsverfahren.
- **Notwendigkeit der Massnahme:** Eine Verwaltungsmassnahme hat zu unterbleiben, wenn eine gleich geeignete, aber mildere Massnahme für den angestrebten Erfolg ausreichen würde. Die Auswertung elektronischer Datenträger muss daher erforderlich sein, um den Sachverhalt feststellen zu können. Dies ist dann der Fall, wenn keine andere zweckmässige Abklärungsmassnahme ergriffen werden kann, die weniger in die Grundrechte der Betroffenen eingreift.
- **Verhältnismässigkeit von Zweck und Wirkung der Massnahme:** Eine Verwaltungsmassnahme ist nur dann gerechtfertigt, wenn sie ein vernünftiges Verhältnis zwischen dem angestrebten Ziel und dem Eingriff, den sie für den Betroffenen bewirkt, wahrt. Mit anderen Worten: Das öffentliche Interesse des Staates am Zugriff auf die Daten muss gegenüber dem privaten Interesse an deren Schutz überwiegen. Der Grundsatz verbietet jegliche Massnahme, die über das angestrebte Ziel hinausgeht, und fordert ein vernünftiges Verhältnis zwischen diesem Ziel und den öffentlichen oder privaten Interessen, die tangiert werden (Interessenabwägung). Die Auswertung elektronischer Datenträger muss sich folglich auf die gesuchten Angaben beschränken.

2.2. Besonderheiten bei unbegleiteten Minderjährigen

Grundsätzlich gelten die obigen allgemeinen Grundsätze auch für die Prüfung der Verhältnismässigkeit bei unbegleiteten Minderjährigen.

Für die Bestimmung des Alters als Identitätskomponente sind Gutachten nach dem 3-Säulen-Prinzip zu bevorzugen, da es sich dabei um die objektivste und angemessenste wissenschaftliche Methode zur Gesamtbeurteilung der geltend gemachten Minderjährigkeit handelt. Die Auswertung elektronischer Datenträger nach Erstbefragung der unbegleiteten Minderjährigen erfolgt in aller Regel subsidiär zur medizinischen Begutachtung.